

Forderung nach finanziellem Ausgleich für geleistete Vorgriffsstunden Störfallregelung

Wie in den Infos „Vergütung für geleistete Vorgriffsstunden“ und „Anspruch auf finanziellen Ausgleich für geleistete Vorgriffsstunden“ berichtet, hat das Oberverwaltungsgericht Münster in sechs richtungsweisenden Entscheidungen vom 15.10.2003 entschieden, dass die jeweilige Klägerin/der jeweilige Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen weigert, eine Regelung über den finanziellen Ausgleich für ihre/seine nicht mehr im Wege des zeitlichen Ausgleichs kompensierbaren Vorgriffsstunden zu erlassen. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat (weitergehend) festgestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet ist, eine Verordnung zu erlassen, nach der Lehrkräfte eine finanzielle Ausgleichszahlung erhalten.

Der Druck auf das Land Nordrhein-Westfalen, der von den zahlreichen Klageverfahren und Urteilen ausging, hat zunächst dazu geführt, dass das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 05.04.2004 den Bezirksregierungen mitteilte, dass es nunmehr die Ressortabstimmung zu einem Entwurf einer Störfallregelung eingeleitet hat.

Mit weiterem Erlass vom 14.06.2004 hat das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen den Bezirksregierungen die „Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 SchulFG (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunden)“ vom 08.06.2004 zugeleitet und Hinweise dazu gegeben.

Die Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.07.2004 veröffentlicht.

Gemäß § 2 der Verordnung wird eine Ausgleichszahlung gewährt bei Beendigung des Beamtenverhältnisses, beim Wechsel des Dienstherrn und bei sonstiger Beendigung der ungleichmäßigen Verteilung der zusätzlichen Pflichtstunden, wenn darauf die Unmöglichkeit des Pflichtstundenausgleichs beruht.

Gemäß § 3 der Verordnung entsteht der Anspruch auf die Zahlung mit Eintritt des nach § 2 maßgeblichen Ereignisses und wird ab dem Schuljahr 2008/09 jeweils im 11. Schuljahr nach

...2

dem Ende des Schuljahres fällig, in dem die Lehrerinnen oder der Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunden verpflichtet war. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung, die für Beamtinnen und Beamte im Zeitpunkt des Entstehens des Ausgleichsanspruchs gelten.

Nach der Begründung der Verordnung sowie nach dem ministeriellen Erlass vom 14.06.2004 besteht auch die Möglichkeit, dass auf Antrag der Betroffenen und zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes mit Beginn der Ausgleichsphase eine Einmalzahlung erfolgt, die dann abgezinst wird.

Der lange Kampf um finanziellen Ausgleich, der sich über Jahre hingezogen hat, hat sich gelohnt und zum Erfolg geführt.

30.07.2004